

Allein da zwei Mitglieder der Finanzdeputation sich heute bereits desselben angenommen haben, so glaube ich, daß auch Einer, der nicht Mitglied der Finanzdeputation ist, es wagen darf, sich dafür auszusprechen. Ich werde das Budget niemals ohne Noth zu vermehren suchen; allein will man den Zweck, will man, daß von den Amtshauptleuten fortwährende Kenntniß genommen werde von den Persönlichkeiten und Localitäten des Bezirks, von ihren vielseitigen Bedürfnissen, so ist es nothwendig, daß sie einen großen Theil des Jahres, etwa 130 bis 150 Tage des Jahres auswärtig in dem Kreise sich befinden und nicht an dem grünen Tische sitzen bleiben. Das kostet aber Geld. Mit dem, was man ihnen bis jetzt gegeben hat, ist unmöglich auszukommen. Ich weiß nicht, ob die Rechnung, die ich so eben gemacht habe, richtig ist. Irre ich nicht, so sind für den Amtshauptmann 2080 Thlr. ausgesetzt. Das klingt viel; allein hiervon gehen ab 300 Thlr. für den Registrar oder Privatsecretair, 150 Thlr. für den ersten, 100 Thlr. für den zweiten Copisten, 100 Thlr. für das Local, für Heizung und sonstigen Expeditionsaufwand, das macht schon 650 Thlr. Er kann, will er viel auswärtig sein, einer Equipage durchaus nicht entbehren, diese will ich jährlich nur zu 400 Thlr. berechnen. Und wenn er sodann nur 100 oder 120 Tage auf der Straße und auswärtig ist, glauben Sie, daß er da mit einem Aufwande von 3—400 Thlr. wegkommen kann? Denn es handelt sich bei diesen auswärtigen Expeditionen nicht um seine Person allein, sondern der Anstand fordert sehr oft, daß er auch Andere seine Gäste nennt. Aber nur 300 Thlr. für diesen Aufwand außerhalb seines Hauses gerechnet, so giebt das mit den oben berechneten Expeditionskosten 1350 Thlr. Dies abgerechnet von 2080 Thlr., was bleibt ihm für sein ganzes Hauswesen? 730 Thlr. Nun sagte der Herr Staatsminister, und nach der Instruction der Amtshauptleute ist das richtig, daß der Amtshauptmann gesetzlich als delegirtes Mitglied der Kreisdirection zu betrachten sei. Was bekommt aber ein Kreisdirectionsrath als niedrigste Summe? Es sind 1200 Thlr., und dem gleichstehenden Amtshauptmann giebt man nur 730 Thlr., trotz dem, daß dieser in der Provinz einen ganz andern Repräsentationsaufwand zu machen hat, als jener. Was folgt daraus, wenn man in dieser Beziehung zu karg ist? Es folgt daraus, daß der Amtshauptmann entweder aus eigenem Vermögen zuschießen muß, oder daß er, wenn er dieses nicht hat, nicht wegreifen kann, daß er sonach den Kreis nicht inspiciert, nicht selbst beobachtet, nicht selbst sehen und hören kann, und dadurch geht der ganze Zweck, ein Haupttheil seiner ganzen Wirksamkeit verloren. Darum glaube ich, wird die Kammer mit dem Wunsche einverstanden sein, daß, in so fern nicht eine andere Organisation der Behörden nahe bevorsteht, die Staatsregierung erwäge, ob nicht ein höheres Postulat für die Amtshauptmannschaften bei dem künftigen Landtage zu stellen sein werde. Es scheint dies um so weniger gefährlich, als ich nicht einen directen Antrag, daß postulirt werden müsse, sondern einen Wunsch ausgesprochen und hinzugefügt habe, die Regierung möge mein Anführen, meine Berechnungen er-

wägen. Es ist also nicht ein Antrag, daß die Regierung bei dem nächsten Landtage unbedingt ein höheres Postulat fordern soll, sondern sie soll nur erwägen, ob das, was ich angeführt habe, wirklich bestehe oder nicht. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: So viel ich gehört habe, sind es drei Anträge. Der erste Antrag lautet so: „Die Kammer wolle den Wunsch in dem Protocoll niederlegen, die Regierung möge die Amtshauptmannschaftliche Stellung nicht als Durchgangsposten betrachten.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Der zweite Antrag lautet: „Die Kammer wolle den Wunsch in das Protocoll niederlegen, in diesen Stellungen den möglichst geringsten Personenwechsel eintreten zu lassen.“ Ich frage: ob die Kammer auch diesen Antrag unterstützt? — Wird ebenfalls hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Endlich wünscht der Abgeordnete: „Für den Fall, wenn nicht eine andere Organisation der Behörden nahe bevorstehen sollte, daß die Regierung erwägen möge, ob nicht ein höheres Postulat für die Amtshauptmannschaften bei dem künftigen Landtage zu stellen sein möchte.“ Zuvor habe ich zu fragen: ob auch dieser Antrag in's Protocoll aufgenommen werden soll?

Abg. Klinger: Als Wunsch der ganzen Kammer möchte er in das Protocoll aufgenommen werden.

Präsident Braun: Ich habe zu fragen: ob die Kammer auch diesen Antrag unterstütze? — Wird auch hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein paar Worte in Beziehung auf die Aeußerung des geehrten Abgeordneten Klinger. Er bezog sich, als er den Geschäftsumfang der Amtshauptleute näher zu schildern unternahm, auf die Instruction von 1842 und bemerkte, daß die Amtshauptleute auch die Aufsicht über die Rechtspflege hätten. Nur damit einem Mißverständnisse vorgebeugt werde, bemerke ich, daß in dieser Beziehung eine Verordnung vom 22. März 1845 erlassen worden ist, worin das, was in dieser Beziehung zu erläutern nöthig schien, aufgenommen worden ist. Ferner bemerkte der geehrte Redner, daß er um so weniger gegen den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath rücksichtlich der Verweisung der Administrativjustizsachen an die Justizbehörde sei, weil eine Anzahl von Fällen erwähnt worden wäre, wo provisorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden dem Rechtswege nachtheilig gewesen seien. Ich weiß nicht, in welchem Sinne er das verstanden hat, kenne auch solche Fälle nicht; allein eben darin liegt ein wahrer Schutz für das Recht, daß diese Entscheidungen, wovon hier gesprochen worden ist, nur